

1365 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1272 der Beilagen): Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur

Die Bundesregierung hat am 6. Mai 1969 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, das die Grundsätze für eine Neugestaltung der Studienvorschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen enthält, sieht nämlich vor, daß die nähere Regelung bezüglich der einzelnen Studienrichtungen besonderen Studiengesetzen vorbehalten bleibt. Während als erstes besonderes Studiengesetz das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen bereits verabschiedet ist, hat die Bundesregierung Entwürfe besonderer Studiengesetze über technische Studienrichtungen (1225 der Beilagen) und montanistische Studienrichtungen (1244 der Beilagen) und nunmehr auch den Entwurf eines Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur dem Nationalrat vorgelegt. Dieses Bundesgesetz folgt in seinem Aufbau und in den Bestimmungen allgemeiner Art dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen.

Der Unterrichtsausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. Juni 1969 in Gegenwart des Bundesministers für Unterricht Dr. Mock erstmals in Verhandlung genommen. Es wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, einen Unterausschuß einzusetzen, dem folgende Abgeordnete angehörten: Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Dr. Hertha Firnberg, Dr. Geißler, Dr. Gruber, Dr. Stella Klein-Löw, Lanc, Leisser, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Luptowits und Dr. Scrinzi. Dieser Unterausschuß hat dem Unterrichtsausschuß in der Sitzung am 4. Juli 1969 als Ergebnis seiner Tätigkeit einen Bericht mit 21 Abänderungsvorschlägen unterbreitet. Ein Großteil dieser Abänderungen diente Druckfehlerberichtigungen bzw. stilistischen Verbesserungen.

Meritorische Abänderungen von größerer Wichtigkeit betrafen die Streichung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Schaffung neuer Studienrichtungen im Wege der Studienordnung (§ 9 Abs. 2 der Regierungsvorlage). Hinsichtlich der Prüfungsfächer wurden die Änderungsmöglichkeiten auf deren Bezeichnung bzw. Zusammenfassung oder Teilung (§ 9 Abs. 3 der Regierungsvorlage) eingeschränkt. Bei der Aufzählung der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung (§ 9 Abs. 4 der Regierungsvorlage, neue Zählung Abs. 3) wurde die Terminologie dahin richtiggestellt, daß die „Agrarökonomik“ auch die „Agrarpolitik“ und die „Raumplanung“ umfaßt. In der Studienrichtung „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ (§ 9 neuer Abs. 3 lit. c) wurden in der Aufzählung der Prüfungsfächer „Erd-, Straßen-, Bahn- und Brückenbau“ zusammengefaßt.

Von ganz besonderer Bedeutung ist der versuchsweise Einbau der Studienkommissionen durch Einfügung eines neuen § 12 in den Gesetzentwurf. Da die Bestimmungen über die Studienkommissionen wörtlich mit den diesbezüglichen Bestimmungen im Bericht zum Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (1225 der Beilagen) übereinstimmen, wird hinsichtlich der Einzelheiten auf die in diesem Ausschussbericht enthaltenen Ausführungen (1363 der Beilagen) verwiesen.

Der Unterrichtsausschuß hat den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Gesetzestext mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Juli 1969

Dipl.-Ing. Tschida
Berichterstarter

Dr. Gruber
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über Studienrichtungen der Bodenkultur

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere aber auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Gärungstechnologie und der Ernährungswirtschaft, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten.

§ 2. Akademische Grade

(1) An die Absolventen der Diplomstudien der in § 4 angeführten Studienrichtungen wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) An die Absolventen der Doktoratsstudien (§ 11) wird der akademische Grad „Doktor der Bodenkultur“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium technicarum“, abgekürzt „Dr. nat. techn.“, verliehen.

II. ABSCHNITT

Diplomstudien

§ 3. Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Das Studium zur Erwerbung des im § 2 Abs. 1 genannten Diplomgrades besteht aus zwei Studienabschnitten.

(2) Das Studium der Studienrichtungen „Landwirtschaft“ sowie „Forst- und Holzwirtschaft“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

(3) Das Studium der Studienrichtungen „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ sowie „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(4) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert (§ 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1, zweiter Satz) abgelegt hat.

(5) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4. Studienrichtungen und Studienzweige

(1) Folgende Studienrichtungen sind einzurichten:

- a) Landwirtschaft;
- b) Forst- und Holzwirtschaft;
- c) Kulturtechnik und Wasserwirtschaft;
- d) Lebensmittel- und Gärungstechnologie.

(2) Werden innerhalb einer Studienrichtung Gruppen von Fächern zur Wahl gestellt, die nur gemeinsam gewählt werden dürfen, so sind solche Wahlfächergruppen als Studienzweige zu bezeichnen.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Teilprüfungen und Prüfungsteile von solchen können frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(5) Die Studienpläne können vor Ablegung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile die erfolgreiche Ablegung einzelner, die notwendigen Vorkenntnisse nachweisenden Teilprüfungen oder Prüfungsteile vorsehen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(6) Zerfällt eine Teilprüfung in mehrere Prüfungsteile, so sind bei der Wiederholung dieser Prüfungsteile die Bestimmungen des § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden. Hat der Studierende mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so

ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzugeben. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(7) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(8) Für die Wiederholung von Vorprüfungen sind die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung

Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) In der Studienrichtung „Landwirtschaft“:
 1. Botanik für Landwirtschaft;
 2. Chemie;
 3. Bodenkunde;
 4. Anatomie und Physiologie der Haustiere.
- b) In der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“:
 1. Allgemeine Botanik und Forstbotanik;
 2. Mathematik und Statistik;
 3. Forstliche Standortlehre;
 4. Geodäsie und Photogrammetrie.
- c) In der Studienrichtung „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“:
 1. Mathematik;
 2. Geodäsie und Photogrammetrie;
 3. Baustatik und Festigkeitslehre;
 4. Hydraulik.
- d) In der Studienrichtung „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“:
 1. Chemie;
 2. Allgemeine Botanik;
 3. Maschinenkunde;
 4. Allgemeine Mikrobiologie.

§ 7. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Ordentliche Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den für die neue Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächer zu ergänzen.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung (dem gewählten Studiengang) zugehörigen Fach zu entnehmen.

(2) Der ordentliche Hochschulprofessor, außerordentliche Hochschulprofessor, emeritierte Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozent, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl von Themen für Diplomarbeiten vorgeschlagen wird (§ 5 Abs. 2 lit. f und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 9. Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung

(1) Auf Antrag des Kandidaten hat der Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil gegen Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzeige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die wegfallenden Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

(2) Sofern die im Abs. 3 genannten Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, kann in den Studienordnungen angeordnet werden, einzelnen dieser Prüfungsfächer einschließlich der Wahlfächer eine andere Bezeichnung zu geben, sie zusammenzufassen oder zu teilen.

(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind unter Bedachtnahme auf Abs. 1:

a) In der Studienrichtung „Landwirtschaft“:

1. Studienrichtung „Pflanzenproduktion“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrarökonomik;

dd) Landtechnik;

ee) ein spezielles Teilgebiet der „Pflanzenproduktion“ nach Wahl des Kandidaten.

2. Studienrichtung „Tierproduktion“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrarökonomik;
- dd) Landtechnik;
- ee) ein spezielles Teilgebiet der „Tierproduktion“ nach Wahl des Kandidaten.

3. Studienrichtung „Agrarökonomik“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrarökonomik;
- dd) Landtechnik;
- ee) ein spezielles Teilgebiet der „Agrarökonomik“ nach Wahl des Kandidaten.

4. Studienrichtung „Grünraumgestaltung und Gartenbau“:

- aa) Pflanzenproduktion;
- bb) Tierproduktion;
- cc) Agrarökonomik;
- dd) Landtechnik;
- ee) Grünraumgestaltung und Gartenbau.

b) In der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“:

1. Studienrichtung „Forstwirtschaft“:

- aa) Forstliche Produktionslehre;
- bb) Forstliches Ingenieurwesen;
- cc) Forstökonomik.

2. Studienrichtung „Holzwirtschaft“:

- aa) Forstwirtschaft;
- bb) Technologie des Holzes und Holzindustrie;
- cc) Holzökonomik.

3. Studienrichtung „Wildbach- und Lawinverbauung“:

- aa) Forstwirtschaft;
- bb) Wildbach- und Lawinverbauung;
- cc) Wasserwirtschaft.

c) In der Studienrichtung „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“:

- 1. Wasserwirtschaft und Wasserbau;
- 2. Bodenmechanik und Grundbau;
- 3. Erd-, Straßen-, Bahn- und Brückenbau;
- 4. Agrarische Operationen;
- 5. Raumplanung und Raumordnung.

d) In der Studienrichtung „Lebensmittel- und Gärungstechnologie“:

- 1. Spezielle Biologie;
- 2. Spezielle Chemie;

3. Technologie der Nahrungs- und Genußmittel;
4. Nahrungs- und Genußmittelkontrolle;
5. Energiewirtschaft.

§ 10. Durchführung der zweiten Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß § 9 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Prüfungsfächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(2) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

III. ABSCHNITT

Doktoratsstudien

§ 11. Doktorat der Bodenkultur

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der Bodenkultur ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Eine Inskription ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht zu fordern. Gemäß § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendige ergänzende Studien und Prüfungen sind bis zur Vorlage der Dissertation nachzutragen. § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule durch einen Hochschulprofessor, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch durch einen emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten vertreten ist.

(4) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
- b) ein Teilgebiet eines Faches, das vom Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(5) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und Vollziehung

§ 12. Studienkommissionen

(1) Für die Dauer der Studienjahre 1969/70 und 1970/71 ist an den Hochschulen, denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.

(2) Die Studienkommissionen sind zuständige akademische Behörde zur Erlassung der Studienpläne gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Abweichend von den Bestimmungen des § 9 dieses Bundesgesetzes obliegen ihnen während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes Bewilligungen gemäß § 9 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes. Weiters gehören in ihren Aufgabenbereich die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung.

(3) Jeder Studienkommission haben in gleicher Zahl, mindestens aber drei Vertreter folgender drei Gruppen anzugehören:

- a) Hochschulprofessoren;
- b) Hochschulassistenten, Hochschuldozenten, Lektoren, Lehrbeauftragte, Beamte und

Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes, Bundeslehrer und Vertragslehrer, Vertragsassistenten;

c) Studenten.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter der Hochschulprofessoren sind von der zuständigen akademischen Behörde, die Vertreter der Hochschulassistenten (sowie der anderen unter lit. b erwähnten Personengruppen) sind von einer vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer einzuberufenden Versammlung, die Vertreter der Studenten sind vom zuständigen Fachschaftsausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsenden.

(4) Die Studienkommissionen sind erstmalig vom Rektor einzuberufen. Sie haben in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Hochschulprofessoren zu wählen. Die Bestimmungen des § 27 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Zu einem Beschluß der Studienkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Der Vorsitzende stimmt mit. Ein Beschluß kommt jedoch nicht zustande, wenn alle Mitglieder einer der im Abs. 3 genannten Gruppen geschlossen gegen den Antrag gestimmt haben. Im übrigen sind auf die Geschäftsführung der Studienkommission die Bestimmungen des § 25 des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen des § 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 13. Übergangsbestimmungen

(1) Das Studienjahr 1968/69 ist ordentlichen Hörern, die sich gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienvorschriften unterworfen und im Studienjahr 1968/69 Lehrveranstaltungen einer der durch dieses Bundesgesetz geschaffenen Studienrichtung inskribiert haben, in die gemäß § 3 festgesetzte Semesterzahl einzurechnen.

(2) Im Studienjahr 1968/69 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach den zu erlassenden Studienplänen (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Für ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben und sich den neuen Studienvorschriften nicht gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes unterwerfen, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind anzuwenden;
- b) die neuerliche Inskription von Lehrveranstaltungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erforderlich.

(5) Personen, die an der Hochschule für Bodenkultur die dritte Staatsprüfung abgelegt haben, sind zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ (§ 2 Abs. 1) berechtigt. Auf Studierende, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 anzuwenden.

§ 14. Durchführungsbestimmungen

(1) Die Studienordnungen für die im § 4 aufgezählten Studienrichtungen sowie die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorats der Bodenkultur sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

(2) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiete der Bodenkultur zu sichern. Diese Lehr- und Forschungseinrichtungen (§§ 58 bis 62 Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955) sowie die von ihnen durchgeführten Forschungsprogramme haben den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Zielen zu dienen.

§ 15. Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.